



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01039**
Datum: 18.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	11.06.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zu zukünftigen Kompetenzen städtischer Ordnungsbehörden bei der Überwachung des Betriebes und der Nutzung von E-Scootern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bei den laufenden Verhandlungen mit der Firma Tier Mobility über die Nutzung von E-Scootern darauf hinzuwirken, dass den städtischen Ordnungsbehörden bei der Überwachung des Betriebes und der Nutzung von E-Scootern zukünftig angemessene Eingriffsrechte gewährt werden, die insbesondere das sachgerechte Abstellen der Fahrzeuge im Stadtgebiet durchzusetzen helfen.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Gegenwärtig erarbeitet die Stadtmarketing Halle GmbH (SMG) mit der Firma Tier Mobility eine Rahmenvereinbarung zur Nutzung von E-Scootern im Stadtgebiet. Während der noch laufenden Testphase zeigte sich, dass die Akzeptanz dieser Elektroroller im städtischen Verkehr wesentlich von der strikten Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften wie der Elektrokleinstfahrzeugverordnung aber auch städtischer Ordnungsvorgaben abhängt. Um die Durchsetzung dieser Vorschriften zu sichern, sollten den Ordnungsbehörden der Stadt möglichst weitgehende Vollmachten bei der Erhebung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gewährt werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

30. März 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020

Antrag der CDU-Fraktion zu zukünftigen Kompetenzen städtischer Ordnungsbehörden bei der Überwachung des Betriebes und der Nutzung von E-Scootern

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01039

TOP: 9.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Befugnisse der Bediensteten ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat im übertragenen Wirkungskreis ist nicht zulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister